

30. Juli 2007

**Zielvereinbarung zu Barrierefreien Dienstleistungen
zwischen dem
Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz**

und den

**Organisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz
auf der Grundlage der Gleichstellungsgesetzgebung des Bundes und des Landes
Rheinland-Pfalz (BGG und LGGBehM)**

Im Bewusstsein um die Notwendigkeit, allen Menschen den Zugang zu Leistungen, die heute verfügbar sind, zu schaffen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, unter gleichwertigen Lebensbedingungen zu leben, wird

zwischen

dem Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz

und

den Organisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz, die nachstehend aufgeführt sind:

- a) Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Selbsthilfe Behinderter e.V.
- b) Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen, ZsL Mainz e.V.
- c) Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e.V.
- d) Pro-Retina Deutschland e.V. in Rheinland-Pfalz
- e) Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e.V.
- f) Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
- g) Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.
- h) Sozialverband Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz-Saarland e.V.
- i) Netzwerk für Selbstbestimmung u. Gleichstellung in Rheinland-Pfalz
- j) Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte RLP e.V.
- k) Deutscher Gewerkschaftsbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- l) Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- m) Landesarbeitsgemeinschaft Süd des Deutschen Psoriasis Bundes e.V.
- n) Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Werke RLP e.V.

(und weitere)

folgende Zielvereinbarung geschlossen:

§ 1

Zielbereiche, Ziele und Zielerwartungen

- (1) Die Vereinbarung gilt für den Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz. Mitgliedsparkassen des Verbandes können der Vereinbarung jederzeit beitreten.
- (2) Als Grundlage dient die Definition von Barrierefreiheit laut § 4 Bundesgleichstellungsgesetz und § 2 Abs. 3 Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

§ 2

Ziele

Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz erklärt sich bereit, darauf hinzuwirken, dass seine Mitgliedsparkassen zur Herstellung von Barrierefreiheit folgende Maßnahmen berücksichtigen, soweit dies aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht mit unverhältnismäßigem Mehraufwand verbunden ist:

1. Grundsätzlich wird auf die Beachtung des „Zwei-Sinne-Prinzips“ geachtet. Damit sind Informationen für mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen, Tasten“ zugänglich zu machen, um eine weit reichende Barrierefreiheit zu ermöglichen.
2. Die eigenen und gemieteten baulichen Anlagen werden barrierefrei nach den Standards der DIN 18024 Teil 2 (Barrierefreies Bauen) gestaltet.

3. Zur Auffindbarkeit der Eingänge und außerhalb des Gebäudes angebrachter Serviceautomaten insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen sollen Bodenindikatoren gemäß DIN 32984 unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eingesetzt werden.
4. Für die Umsetzung der Barrierefreiheit bestehender Gebäude und Anlagen sollen in der kurz-, mittel-, und langfristigen Investitionsplanung ausreichend Mittel eingestellt werden.
5. Neue Geldausgabeautomaten und Serviceautomaten, sollen für alle Nutzerinnen und Nutzer weitestgehend barrierefrei sein. Dies kann durch Berücksichtigung folgender Ausstattungsmerkmale erreicht werden:
 - a. Sprachausgabemöglichkeit über Kopfhöreranschluss,
 - b. taktil erfassbare Tastaturen mit gut erfühlbaren Symbolen, die durch Braille-Beschriftung ergänzt werden können,
 - c. kontrastreiche Darstellung von Beschriftung und Display,
 - d. ausreichende Schriftgrößen,
 - e. leicht verständliche, mittels Sprachausgabe wiedergebbare Menüführung,
 - f. Einhaltung der Tastaturhöhe von 850 mm (Punkt 5 der PIN-Tastatur),
 - g. Installation der Systeme mit einem unterfahrbaren Kniefreiraum.

Als weitere Orientierungshilfe für die Ausstattung der Geräte dienen die Empfehlungen „Blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung von Geldausgabeautomaten“ des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV).

Die Berücksichtigung dieser Merkmale ist von der ansonsten vorhandenen Geräteausstattung vor Ort, der Attraktivität des jeweiligen Standorts und den technischen Möglichkeiten der in Frage kommenden Geräteanbieter abhängig.

Attraktivitätskriterien sind:

1. Lage des Standorts
2. Nutzungsfrequenz
3. Räumliche Nähe zu Einrichtungen für behinderte Menschen

6. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Netz der Geldausgabeautomaten der rheinland-pfälzischen Sparkassen im bundesweiten Vergleich am weitesten ausgebaut ist. In keinem anderen Bundesland stehen im Verhältnis zur Kundenanzahl mehr Geldautomaten von Sparkassen zur Verfügung als in Rheinland-Pfalz.
7. Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz setzt sich für die Beachtung der Standards zur Barrierefreiheit im Internet gemäß W3C und WAI für das Online-Banking ein. Er setzt sich ebenfalls für die Beratung der Kunden zu zukunftssträchtigen Sicherungsverfahren für die Abwicklung des Online-Banking ein. Diese sollen auch für Sehbehinderte nutzbar sein.
8. Die Webangebote der beigetretenen Mitgliedsorganisationen werden nach den Standards zur Barrierefreiheit im Internet gemäß W3C und WAI gestaltet. Als Orientierung dient das von der Sparkassen Informatik GmbH & Co. KG gestaltete Webangebot für die Institute.
9. Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz berät seine Mitgliedsorganisationen zur Barrierefreiheit. Die unterzeichnenden Verbände unterstützen ihn bei dieser Aufgabe. Bei unabdingbaren Abweichungen der Standards der Barrierefreiheit sollen die kommunalen Beauftragten und / oder die Beiräte für die Belange behinderter Menschen und / oder die regional vertretenen Organisationen behinderter Menschen beratend hinzugezogen werden.
10. Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz setzt sich für die Umsetzung der Zielvereinbarung bei seinen Mitgliedsorganisationen ein. Dazu informiert er über die Zielvereinbarung und deren Umsetzung.
11. Als Ziel beabsichtigt der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz, dass
 - bis 31.12.2007: 50 Prozent seiner Mitgliedsorganisationen,
 - bis 31.12.2008: 75 Prozent seiner Mitgliedsorganisationen,
 - bis 31.12.2009: 100 Prozent seiner Mitgliedsorganisationender Zielvereinbarung beitreten.
12. Die Verbände behinderter Menschen wirken an der Umsetzung der Zielvereinbarung mit, insbesondere unter Einbeziehung ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Regeln der Zusammenarbeit

- (1) Es tagt bei Bedarf zweimal jährlich eine Expertengruppe, bestehend aus Vertretern beider Vereinbarungspartner.
- (2) Die Geschäftsstelle liegt bis auf weiteres beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Referat 643-2, Gleichstellung, Selbstbestimmung, Barrierefreiheit.
- (3) Beschlussfassungen finden einvernehmlich statt.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Zielvereinbarung beträgt 5 Jahre mit der Möglichkeit des Verlängerns.

§ 5

Information über den Stand der Zielerfüllung

Das Unternehmen informiert die Verbände über den Stand der Umsetzung.

§ 6

Evaluation

Die Expertengruppe erhält das Recht Betriebsbesuche bei den dieser Zielvereinbarung beigetretenen Sparkassen durchzuführen. Voraussetzung dafür ist eine frühzeitige Ankündigung des Besuchs bei der Sparkasse. Diese Ankündigung ist an den Vorstand der Sparkasse zu richten. Die Abstimmung über Termin und Rahmenbedingungen des Besuchs erfolgt einvernehmlich.

§ 7

Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, veröffentlicht wird. Die Vereinbarungspartner wissen, dass innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung im Zielvereinbarungsregister des Bundes andere nach diesem Gesetz anerkannte Verbände das Recht haben, der Zielvereinbarung beizutreten.

Mainz, den 30. Juli 2007

(LAG Selbsthilfe Behinderter e.V.)

(Zentrum für selbstbestimmtes Leben
behinderter Menschen Mainz e.V.)

(Landesblinden- u. Sehbehindertenverband
Rheinland-Pfalz e.V.)

(Pro-Retina Deutschland e.V. in RLP)

(Landesverband der Gehörlosen RLP e.V.)

(Deutscher Schwerhörigenbund e.V.)

(Sozialverband VdK RLP e.V.)

(SoVD Landesverband RLP-Saarland e.V.)

(Netzwerk für Selbstbestimmung und
Gleichstellung in Rheinland-Pfalz)

(Landesverband für Körper- und
Mehrfachbehinderte RLP e.V.)

(DGB Landesverband Rheinland-Pfalz
e.V.)

(Deutsche Rheuma-Liga Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.)

(LAG Süd des Deutschen Psoriasis
Bundes e.V.)

(Sparkassen- und Giroverband
Rheinland-Pfalz)

(Arbeitsgemeinschaft der Diakonische
Werke RLP e.V.)